

Preisblatt zum Vertrag Grund- und Ersatzversorgung

gültig ab 01.07.2023 (Stand: 15.05.2023)

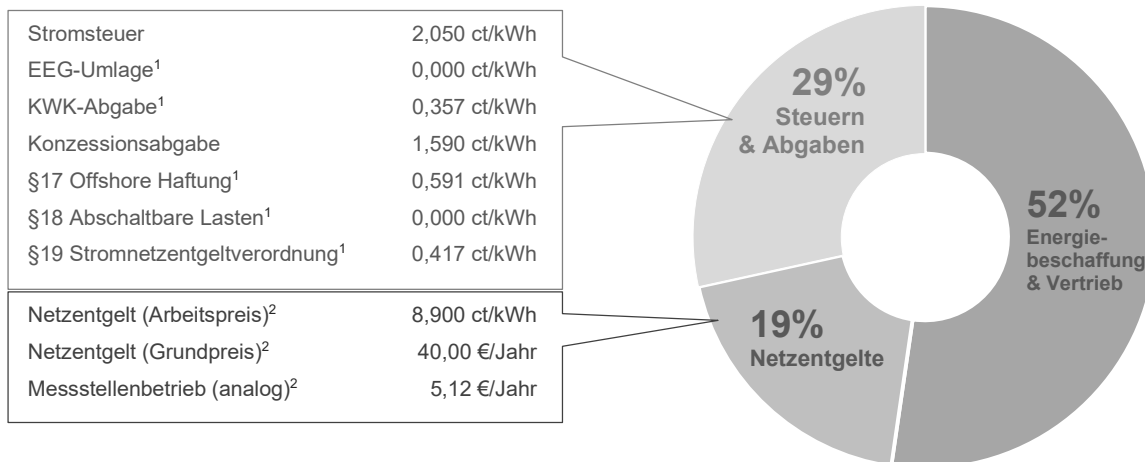
1. Preise für die Belieferung mit Strom durch die Stadtwerke Geesthacht GmbH

Grundversorgung ohne MSB	netto	brutto*	Einheit
Tarif E (Einzeitzähler)			
Arbeitspreis	38,61	45,95	Cent/kWh
Grundpreis	181,00	215,39	Euro/Jahr
Tarif Z (Zweizeitzähler)			
Arbeitspreis HT	38,61	45,95	Cent/kWh
Arbeitspreis NT	37,61	44,76	Cent/kWh
Grundpreis	193,00	229,67	Euro/Jahr
Preise Messstellenbetrieb MSB²			
Analoge Messeinrichtung (Einzeitzähler)	5,12	6,09	Euro/Jahr
Analoge Messeinrichtung (Zweizeitzähler)	20,39	24,26	Euro/Jahr
Moderne Messeinrichtung (mME)	16,81	20,00	Euro/Jahr

* kaufmännisch gerundet; inkl. Umsatzsteuer (derzeit 19%), deren Änderung an den Kunden durchgereicht wird

2. Preisbestandteile

Die o.g. Nettopreise enthalten die nachfolgenden Preisbestandteile, deren Änderung an den Kunden durchgereicht wird.^{1,2}



Grafische Darstellung für das Stromprodukt Tarif E am Beispiel eines Verbrauchs von 3.500 kWh/ Jahr, inklusive Umsatzsteuer in Höhe von 19% und analoger Messeinrichtung.

- ¹ Angegeben ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannte Höhe; maßgeblich für die Abrechnung ist jedoch die beim Lieferanten zum Lieferzeitpunkt anfallende Höhe. Diese sowie nähere Informationen sind veröffentlicht auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de
- ² Die Entgelte fallen in der jeweils vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber für die Belieferung des Kunden dem Lieferanten in Rechnung gestellten Höhe an. Es sind die für die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Entgelte auf Basis der dem Lieferanten bekannten Spannungsebene und Messeinrichtungen angegeben. Maßgeblich für die Abrechnung gegenüber dem Kunden sind jedoch die tatsächlichen Spannungsebenen und Messeinrichtungen und die tatsächlich beim Lieferanten anfallenden Entgelte. Die jeweils aktuelle Höhe ist auch veröffentlicht auf der Internetseite des Netzbetreibers (derzeit www.stadtwerke-geesthacht.de/netze.html) bzw. Messstellenbetreibers. Das Vorgesagte gilt auch, wenn an der Abnahmestelle des Kunden während der Vertragslaufzeit eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut wird und sich dadurch die vom Lieferanten für den Messstellenbetrieb und die Messung zu entrichtenden Entgelte ändern.